

Straßenbeleuchtung für Privatstraßen - 7 Schritte

Betrifft: 816 Öffentliche Beleuchtung für Privatstraßen

Straße:

	Liegenschaftseigentümer	Bauunternehmen	Gemeinde
Schritt 1	ANTRAG 1 an Gemeinde Antrag der Straßenbesitzer zur Errichtung einer Straßenbeleuchtung durch die Markt-gemeinde Premstätten mit allen Unterschriften *		
Schritt 2			Anrainerbesprechung vor Ort mit Bauunternehmen.
Schritt 3		Erstellung einer Grobkosten-schätzung für die notwendigen Baumaßnahmen	
Schritt 4	ANTRAG 2 an Gemeinde Auf Grund der Grobkosten-schätzung Willenserklärung aller zur Durchführung der Tiefbauarbeiten		
Schritt 5			Vergabebeschluss durch den Gemeindevorstand und Auftrags-erteilung an Bauunternehmen
Schritt 6		Durchführung der Arbeiten	
Schritt 7			Freigabe der Rechnung und Weiterverrechnung der vereinbarten Kosten an die Liegenschaftseigentümer bzw. Anrainer durch die Gemeinde.

ANTRAG 1

auf Errichtung einer Straßenbeleuchtung für eine Privatstraße durch die Marktgemeinde Premstätten im folgenden "Gemeinde" genannt.

Folgende Mitbesitzer, Liegenschaftseigentümer und Anrainer suchen für die Straße Grundstücksnr. der KG..... um Errichtung einer Straßenbeleuchtung an:

Nr.	Nachname	Vorname	Adresse	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Leistungen der Gemeinde:

- Die Gemeinde übernimmt 50 % der Baumaßnahmen (Grabung, Kabel liefern und verlegen, Fundamente, Anschluss an Stromversorgung und Wiederherstellung)
- Abrechnung des Bauvorhabens nach tatsächlichem Aufmaß
- Rechnungsprüfung
- Weiterverrechnung der restlichen 50% an die Liegenschaftseigentümer bzw. Anrainer
- Die Haftungen gehen auf die Gemeinde über
- Kostentragung für die Errichtung der Masten und Lampen zu 100 % durch die Gemeinde

Folgende Voraussetzungen sind notwendig:

- *
 - o Zufahrtsstraße zu mindestens drei Liegenschaften
 - o Die baulichen Tätigkeiten müssen vorwiegend abgeschlossen sein. Alle Baulücken sollen grundsätzlich geschlossen sein.
 - o Es besteht kein Anspruch auf Errichtung der Straßenbeleuchtung, diese richtet sich nach den jeweils verfügbaren Budgetmitteln und eine Reihung erfolgt nach Eingang des Antrages.
 - o Die Gemeinde erhält eine Genehmigung die Privatstraße jederzeit zu benützen, um Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen.
 - o Kostenübernahme von 50 % der erwähnten Kosten durch die Anrainer bzw. Liegenschaftseigentümer. Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die Gemeinde.
 - o Eine Ansprechperson für die Gemeinde betreffend des Bauprojektes.

Auswirkungen:

- o Straßengrundstück/e bleibt/en im Besitz der bisherigen Liegenschaftseigentümer
- o Für sämtliche zukünftige Sanierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen der Straßenbeleuchtung erklärt sich die Gemeinde bereit die Kosten zu übernehmen.

Ansprechpersonen für die Gemeinde:

Name	Vorname	Tel. Nr.	E-Mail

Eingangsstempel Gemeinde

ANTRAG 2

Auf Grund der uns übermittelten Grobkostenschätzung durch das Bauunternehmen der Marktgemeinde Premstätten, im Folgenden "Gemeinde" genannt, beantragen wir in Ergänzung unseres Antrages 1 die Errichtung der Straßenbeleuchtung bei unserer Privatstraße.

Grobkostenschätzung: €..... (inkl. Ust)

(ist von der Gemeinde auszufüllen)

Folgende Anrainer bzw. Liegenschaftseigentümer erklären sich bereit, zu den in Antrag 1 dargestellten Bedingungen die Kosten von 50 % in gleichen Teilen zu übernehmen.

Nr.	Nachname	Vorname	Adresse	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

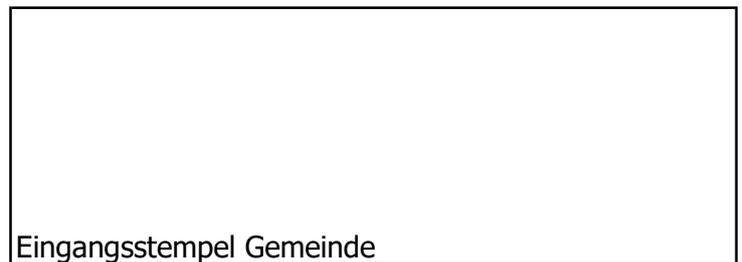
Bemerkungen/erwünschte Abweichungen:

Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahmen durch die Gemeinde werden diese Anteile direkt von der Gemeinde fakturiert, und sind nach Erhalt zu begleichen. Die Verrechnung erfolgt nach Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes.

Weiters erhält die Gemeinde eine Genehmigung die Privatstraße jederzeit zu benützen, um Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen.

Nach der Abgabe des Antrag 2 erfolgt der Vergabebeschluss für die Durchführung der Arbeiten durch den Gemeinde-Vorstand bzw. Gemeinderat.

Antrag 2 ist untrennbar mit Antrag 1 verbunden !



Eingangsstempel Gemeinde